



Frauenfeld, 12. März 2024

kurz & klar

Keller Experten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Limmatstrasse 50
8005 Zürich
Telefon 052 723 60 60
info@kexp.ch
www.kexp.ch

Gesetzesänderung

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz

Per 01.01.2024 ist die Änderung "Taggelder für den hinterlassenen Elternteil" im Bundesgesetz über den Erwerbsersatz in Kraft getreten. Sinkt in der Folge der Ausrichtung der Taggelder für den hinterlassenen Elternteil der Lohn, behält der bisherige koordinierte Lohn einstweilen seine Gültigkeit (Art. 8 Abs. 3 BVG).

Aus der Praxis

Risikorückdeckung von Vorsorgeeinrichtungen

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Vorsorgeeinrichtung die Deckung der Risiken selbst übernimmt oder sie ganz oder teilweise einer Versicherungsgesellschaft überträgt. Wie die Risiken Tod, Invalidität und Alter getragen werden, kommt auf die Grösse, Strategie und Eigenschaften der Vorsorgeeinrichtung an.

Die Rückdeckung ist die Versicherung der Vorsorgeeinrichtung. Da ein Vorsorgewerk oder eine Vorsorgeeinrichtung keine Versicherung im eigentlichen Sinn darstellt, wird von Rückdeckung gesprochen. Dabei sind unterschiedliche Formen möglich: Kongruente Rückdeckung mit Brutto- oder Nettoprämie, Rückdeckung mit eigener Einnahmen-/ Ausgabenrechnung, Versicherung von Spitzenrisiken mittels Stop-Loss oder Excess-of-Loss und weitere.

Eine Auswahl des geeigneten Anbieters rein aufgrund der Höhe der Versicherungsprämie führt oftmals nicht direkt zum Ziel. Aspekte, die unbedingt beachten werden müssen, sind unter anderem die Übereinstimmung der versicherten Leistungen mit dem Vorsorgereglement, die Regelung betreffend einer allfälligen Übergabe latenter und laufender Leistungsfälle beim Wechsel des Versicherers, die Definition der Invalidität, die Leistungskoordination mit der Unfallversicherung und anderen Sozialversicherungen, sowie die Form der Leistungserbringung durch den Versicherer.

Des Weiteren sind die Aufnahmebedingungen, die Dauer des Versicherungsvertrags und Kündigungsfristen und allfällige Prämiensatzgarantien genau zu prüfen.

Viele Vorsorgeeinrichtungen lassen sich deshalb bei der Auswahl und Analyse einer Rückdeckungslösung durch einen Experten für berufliche Vorsorge beraten. Gerne unterstützen auch unsere Experten von der Keller Experten AG Sie bei diesem wichtigen Thema, beispielsweise wenn in Ihrer Vorsorgeeinrichtung im Jahr 2024 die Ablösung eines laufenden Versicherungsvertrags ansteht.

Leistungen eines Wohlfahrtsfonds

Etwas mehr als fünf Jahre sind seit der letzten Änderung der Weisung OAK BV W-02/2016 „Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB“ vergangen. Die OAK-BV hat dazumal die Weisung aktualisiert und u. A. eine Vereinfachung betreffend die Erfüllung der AHV-Beitragspflicht durch den Wohlfahrtsfonds bei Leistungen an den Destinatär festgehalten. In unserer aktuellen Beratungspraxis haben wir festgestellt, dass die Weisung nicht immer präsent ist, wenn die Verteilung freier Mittel ansteht. Nachstehender Praxisfall soll dies ändern:

Ein Arbeitgeber entschloss sich, die Vorsorge seiner Arbeitnehmenden in Zukunft durch eine Sammeleinrichtung durchführen zu lassen und die eigene Vorsorgeeinrichtung zu liquidieren. Im Rahmen der Übertragung der



Vorsorgetätigkeit wurden die freien Mittel in der Vorsorgeeinrichtung zurückbehalten. Die Vorsorgeeinrichtung wurde anschliessend in eine Wohlfahrtsstiftung umgewandelt (Urkundenänderung). In den folgenden Jahren wurden sämtliche freien Mittel der Wohlfahrtsstiftung verteilt (u. A. für Mehrverzinsung in der Basisvorsorge bei der Sammeleinrichtung). Anlässlich einer AHV-Revision des Arbeitgebers forderte die AHV-Beiträge für die verteilten Mittel nach.

Wir konnten der AHV-Revision darlegen, dass die Äufnung der Mittel der Wohlfahrtsstiftung relevant ist und keine patronal, sondern eine paritätische Äufnung der Mittel erfolgte. Die Herkunft war insofern entscheidend, als der Arbeitgeber keinerlei direkte Verfügungsgewalt über die freien Mittel hat. Einzig das oberste und gemäss Aufsichtspraxis zwingend paritätisch zusammengesetzte Organ konnte über deren Verwendung entscheiden.

Trotz der Tatsache, dass die Leistungsausrichtung im Ermessen des Stiftungsrates lag, kam der Leistung Reglementscharakter zu. Der Beitragserlass erfolgte kollektiv und unter der Einsprachemöglichkeit der Destinatäre unabhängig von einem bestehenden Arbeitsverhältnis. Die freien Mittel wurden zwar fallweise jedoch unter Berücksichtigung sämtlicher Destinatäre verteilt.

Unter Beachtung der Mittelherkunft im Wohlfahrtsfonds und der konkreten Umstände der Verteilung, kann die AHV-Beitragspflicht verneint werden.

Ausbildungsseminar "Von Praktikern für Praktiker"

Die Keller Experten AG führt zusammen mit der MISolutions AG, der Complementa AG und der Wüst Partner AG wieder die eintägigen Ausbildungsseminare "Von Praktikern für Praktiker" durch.

Basisseminar

Das eintägige Basisseminar findet am 18. April 2024 in Frauenfeld statt. Es richtet sich an neu gewählte Stiftungsräte. Folgende Themen werden besprochen:

- Organisation der Stiftung: Wie ist eine Vorsorgeeinrichtung organisiert?
- Leistungen und Beiträge: Welche wesentlichen Leistungen erbringt eine Vorsorgeeinrichtung?
- Jahresrechnung: Was steht in der Jahresrechnung?
- Übersicht Anlagenklassen: Welche Anlageklassen gibt es? Was sind ihre Merkmale?
- Wahl und Finanzierung des Umwandlungssatzes: Welche Möglichkeiten gibt es?
- Kennzahlen: Welche Kennzahlen gibt es? Welche sind sinnvoll?

Ergänzungsseminar

Das Ergänzungsseminar vertieft und erweitert die Themen aus dem Basisseminar. Es findet wahlweise am 3. September 2024 in Frauenfeld statt. Die Themen sind wie folgt:

- Was gibt es Neues vom Bundesgericht? / Informationen zu Gesetzesänderungen
- Rechtsgrundlagen und Rechtsbeziehungen
- Zinsentwicklung und Immobilien
- Technische Grundlagen: Was ist die Basis für die versicherungstechnischen Berechnungen?
- Umverteilung: Wie hoch ist die Umverteilung in der Vorsorgeeinrichtung?
- Anstehende Reformen / Aktualitäten

Weitere Informationen und Anmeldung

Auf unserer Webseite finden Sie unter <https://www.kexp.ch/seminare-2024> weitere Informationen zu den Ausbildungsseminaren. Dort können Sie sich auch direkt anmelden.

In eigener Sache

Fachmesse 2. Säule und Vorsorgesymposium

Wir sind an der Fachmesse 2. Säule vom 5. und 6. Juni 2024 wieder mit einem Stand vertreten. Wir würden uns freuen, Sie vor Ort begrüßen zu dürfen.

Sie können gerne ein kostenloses Eintrittsticket über den folgenden Link beziehen:

<https://vps.colada365.app/events-registration/#/events/089881f7-aaa5-4506-85bb-b42c4146d3e4?group=764a8f95-5601-4c5f-97ee-2dc1268a42b4>

Herr Baeriswyl wird am Mittwoch, den 5. Juni 2023, von 10:30 bis 10:50 Uhr an der Diskussionsrunde "Wahl der Rentenmodelle – Gebot der Gesellschaft oder Ende der Solidarität?" im Rahmen des Vorsorgesymposiums teilnehmen.

Risiko-Check-up

Die Complementa AG (unser strategischer Partner für ALM und Anlagestrategieberatung) beginnt die 30. Erhebung ihres Risiko-Check-ups für Pensionskassen. Die teilnehmenden Vorsorgeeinrichtungen erhalten eine kostenlose kassenindividuelle Auswertung mit wichtigen Kennzahlen sowie Peer-Vergleichen mit anderen Vorsorgeeinrichtungen. Im Vorjahr umfasste das Peer-Group-Universum über 440 Pensionskassen mit einem Vermögen von rund CHF 840 Mrd.

Für die Teilnahme werden lediglich Angaben aus dem Jahresabschluss benötigt. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt. Bei Bedarf übernehmen wir von Keller Experten für Sie das Ausfüllen des Onlinefragebogens. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Flavio Müller unter der E-Mail-Adresse fm@kexp.ch.

Weitere Informationen und den aktuellen Fragebogen finden Sie unter folgendem Link:

<https://complementa.ch/risiko-check-up/>.

Personelles

Im November 2023 hat Remus Regli seine Stelle bei uns angetreten. Er arbeitet als mathematischer Mitarbeiter und beginnt demnächst die Ausbildung zum Experten für berufliche Vorsorge. Wir heissen Remus Regli im Team willkommen.

Direkte Telefonnummern

Neu und per sofort sind alle Mitarbeiter:innen auch über Direktwahl telefonisch erreichbar:

Roland Schorr	052 723 60 64	Patrick Baeriswyl	052 723 60 65
André Tapernoux	052 723 60 52	Flavio Müller	052 723 60 53
Jeannette Nartey	052 723 60 67	Remus Regli	052 723 60 62
Barbara Stocker	052 723 60 66	Beatrix Hafner	052 723 60 63

Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' erreichen Sie uns unter newsletter@kexp.ch.